

zielle Regelungen bestehen, finden diese Anwendung.

(3) Das Gesetz vom 19. Juni 1975 zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik - Denkmalpflegegesetz - (GBl. I Nr. 26 S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 12 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Erfordern die Sicherung des Bestandes, die Restaurierung, Nutzung oder Erschließung eines Denkmals Maßnahmen entsprechend der denkmalpflegerischen Zielstellung, zu deren Durchführung sein Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigter nicht in der Lage oder nicht bereit ist, sind die Rechtsvorschriften über den Schutz des Kulturgutes anzuwenden.

(2) Der Rat des Kreises kann auf Antrag des für das Denkmal entsprechend seiner Klassifizierung zuständigen Staatsorgans auch die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten beschließen und hierzu bei Grundstücken und Gebäuden die Rechtsvorschriften über die Kreditierung und Sicherung durch Aufbauhypothek anwenden.

(3) Erfordern Maßnahmen der Denkmalpflege die Nutzung, Mitnutzung oder Eigentumsübertragung von Grundstücken und Gebäuden, ist darüber ein Vertrag anzustreben. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann der Rat des Kreises durch Beschluß das Eigentum an diesen Grundstücken und Gebäuden entziehen oder

daran bestehende Nutzungsrechte durch Anordnung von Nutzungs- oder Mitnutzungsrechten einschränken oder entziehen. Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung nach dem *Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960* (GBl. I Nr. 26 S. 257).

Hinweis: Vgl. das Entschädigungsgesetz vom 15.6. 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209).

(4) Mit dem Entzug des Eigentums an den Grundstücken und Gebäuden entsteht Volkseigentum. Grundstücksbelastungen erlöschen. Die Entschädigung und die Begleichung von Forderungen der Gläubiger, deren Rechte erloschen sind, erfolgen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Werden durch die Anordnung von Nutzungs- und Mitnutzungsrechten andere Nutzungsrechte eingeschränkt oder entzogen, sind sie durch Vereinbarung der Beteiligten zu ändern oder zu beenden. Kommt darüber oder über die Anteile an der Entschädigung keine Einigung zustande, entscheidet darüber der Rat des Kreises auf Antrag.“

2. § 14 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Beschlüsse und Auflagen der örtlichen Staatsorgane nach § 9 Abs. 3 und § 12 Absätze 2, 3 oder 5 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.“

## 2.10. V Gesetz über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik - Wehrdienstgesetz -

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221)

Der Schutz des Friedens sowie des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist verfassungsmäßiges Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Dazu beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung der Artikel 7 und 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie des § 3 Absätze 1 und 3 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) das folgende Gesetz:

### I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Grundlegende Bestimmungen über den Wehrdienst

(1) Durch den Wehrdienst sichert die Deutsche Demokratische Republik ihren Bürgern die Wahrnehmung ihres Rechtes und die Erfüllung ihrer Ehrenpflicht, den Frieden und das sozialistische Vaterland und seine Errungenschaften zu schützen.

(2) Mit dem Wehrdienst leisten die Bürger der